

**\* Kinderhaus \***  
**Krabbelstube Mainspitze e.V.**

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de  
 vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

## Betreuungsbedingungen

### 1. Aufnahmebedingungen

In unserer Betreuungseinrichtung werden ausschließlich Kinder von Mitgliedern unseres Vereins betreut. Die Betreuung wird grundsätzlich für Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr angeboten. Die Betreuung endet spätestens mit Ablauf des Kita-Jahres, in dem das betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Über die Betreuung der Kinder und die Aufnahme ihrer Erziehungsberechtigten als Mitglieder im Verein entscheidet der Vorstand. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt gleichzeitig die Aufnahme der im Betreuungsvertrag angegebenen Erziehungsberechtigten in den Verein \*Kinderhaus\* Krabbelstube Mainspitze e.V. Voraussetzung für den Beginn der Betreuung ist das Vorliegen eines rechtsgültig unterschriebenen Betreuungsvertrages.

### 2. Betreuungszeiten/Schließzeiten

Die Betreuungszeit beträgt mindestens 3 Tage die Woche. Die Betreuungseinrichtung ist Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Krabbelstube Bischofsheim                      07.15 – 14.30 Uhr

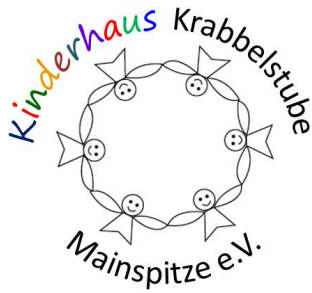
Die Betreuungseinrichtung ist jedes Jahr an zwei Wochen in den Sommerferien sowie zwischen den Jahren geschlossen. Zusätzlich ist die Betreuungseinrichtung an den gesetzlichen Feiertagen sowie Rosenmontag, einem Brückentag und an drei bis vier Fortbildungstagen pro Jahr geschlossen. Darüber hinaus können aufgrund betrieblicher Gründe oder besonderer Vorkommnisse weitere einzelne Schließtage erforderlich sein. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang in der Kita oder per Elternbrief bekanntgegeben.

### 3. Beiträge

Die Beiträge für die Betreuung setzen sich aus den Betreuungskosten, den Verpflegungskosten und dem Haushaltsgeld zusammen.

- Die Höhe der Betreuungskosten ist abhängig von den Zuschüssen der Gemeinde Bischofsheim und weiteren Fördergeldern. Änderungen der Betreuungskosten werden in der Satzung des Vereins geregelt und im Übrigen von der Mitgliederversammlung beschlossen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung).
- Die Gemeinde Bischofsheim stellt dem Verein das von der Kita Gutenbergschule gekochte Mittagessen in Rechnung. Derzeit kostet das Mittagessen für 5 Tage pro Woche 50,00€ im Monat. Sollte die Gemeinde diesen Betrag erhöhen, passt der Vorstand die Verpflegungskosten entsprechend an, siehe § 4 Abs. 3 der Satzung.

Vorstand: Friderike Oberkircher-Sperling      (1.Vorsitzende) Caroline Will                (2.Vorsitzende) Angelina Bernhard        (Kassiererin)	Post bitte an: Kinderhaus Krabbelstube Mainspitze e.V. Vorstand Schulstrasse 29 65474 Bischofsheim	Bankverbindung: Volksbank Mainspitze IBAN DE43508629030002598949 BLZ 50862903    BIC: GENODE51GIN VR 50818 Amtsgericht Darmstadt
---	--	--



**\* Kinderhaus \***  
**Krabbelstube Mainspitze e.V.**

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

[www.krabbelstube-mainspitze.de](http://www.krabbelstube-mainspitze.de)

[buero@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:buero@krabbelstube-mainspitze.de)  
[vorstand@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:vorstand@krabbelstube-mainspitze.de)

- Das Haushaltsgeld wird vom Vorstand festgelegt. Es beträgt derzeit für 5 Tage pro Woche 25,00 € im Monat und kann gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung angepasst werden.

Sämtliche Kosten sind auf Jahresbasis kalkuliert und deshalb auch bei Krankheit des Kindes, Ferien/Feiertagen oder sonstigen Abwesenheiten zu entrichten.

Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsmoral haben die Kündigung des Betreuungsvertrages und der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein zur Folge. Hierüber entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Mahnung.

#### 4. Eingewöhnung

Nach der Aufnahme wird das Kind im Beisein eines Erziehungsberechtigten in die Gruppe eingewöhnt. Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel mindestens vier bis sechs Wochen und verläuft für jedes Kind individuell. Während dieser Zeit müssen die Erziehungsberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Krippe zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abzuholen. Die Eingewöhnung erfolgt in Absprache mit der mit der Eingewöhnung betrauten Fachkraft. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Eingewöhnung.

#### 5. Gesundheitszustand / Krankheiten

Aus gesundheitsrechtlichen Gründen ist eine Betreuung des Kindes bei bestimmten Erkrankungen nicht möglich. Hierzu zählen zum Beispiel ansteckende und fiebrige Erkrankungen. Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses erhalten die Erziehungsberechtigten ein Informationsschreiben zum Umgang mit Krankheitssymptomen und ansteckenden Erkrankungen in unserer Einrichtung. Zusätzlich eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Weiterhin ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der das Vorliegen aller dem Alter des Kindes entsprechenden von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen bescheinigt wird.

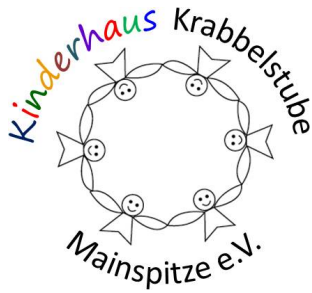
Treten während des Aufenthaltes des Kindes in der Krippe Anzeichen für eine Erkrankung auf, so ist der Erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person zur Abholung des Kindes innerhalb einer Stunde nach Information durch die Kita verpflichtet. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Betreuungseinrichtung.

Kann ein Kind die Krippe aus Krankheitsgründen nicht besuchen, so ist die Betreuungseinrichtung bis 09.00 Uhr davon zu unterrichten.

#### 6. Elternmitarbeit

Der Verein lebt von der Initiative der Mitglieder, denn nur so ist ein möglichst kostengünstiger Betrieb der Betreuungseinrichtung möglich. Die Teilnahme an Elterndiensten ist deshalb notwendig.

Wir erwarten außerdem die Mithilfe bei der Vorbereitung von Festen, Durchführung kleinerer Reparaturen oder Renovierungsarbeiten. Termine hierzu werden per Aushang oder Elternbrief bekanntgegeben.



**\* Kinderhaus \***  
**Krabbelstube Mainspitze e.V.**  
- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

[www.krabbelstube-mainspitze.de](http://www.krabbelstube-mainspitze.de)

[buero@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:buero@krabbelstube-mainspitze.de)  
[vorstand@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:vorstand@krabbelstube-mainspitze.de)

## 7. Weitere Vereinbarungen

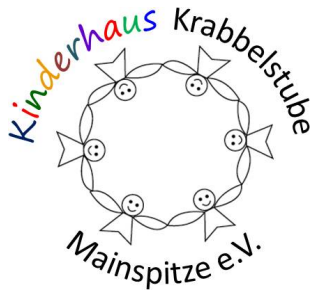
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind nur in den bekanntgegebenen Zeiträumen abzugeben und spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- Die Erziehungsberechtigten haben geplante Abwesenheiten des Kindes der Betreuungseinrichtung rechtzeitig bekannt zu geben.
- Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher und endet mit der Übergabe durch die Erzieher an die Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen mit der Betreuungseinrichtung, an denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- Bei Übergabe und Abholung des Kindes ist eine An- und Abmeldung beim Betreuungspersonal notwendig. Sollen die Kinder durch andere Personen außer den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, so ist dies der Betreuungseinrichtung schriftlich zu melden.
- Die Eltern sind für eine den Witterungen angepasste Kleidung ihrer Kinder verantwortlich. Es ist Ersatzkleidung in der Krippe zur Verfügung zu stellen.
- Die Erziehungsberechtigten haben dem Verein alle für den Vertrag wichtige Änderungen bekanntzugeben (Namensänderungen, Anschrift, Bankverbindung).
- Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/-innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für etwaig mitgebrachte Gegenstände.

## 8. Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Erziehungsberechtigten

Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **3 Monaten zum Monatsende** beim Vorstand erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages endet gleichzeitig die aktive Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft kann jedoch als förderndes Mitglied weitergeführt werden. Informationen sind hierzu beim Vorstand zu erhalten.

## 9. Ende des Betreuungsverhältnisses und Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Kitajahres, in dem das betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein.



**\* Kinderhaus \***  
**Krabbelstube Mainspitze e.V.**  
- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

[www.krabbelstube-mainspitze.de](http://www.krabbelstube-mainspitze.de)

[buero@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:buero@krabbelstube-mainspitze.de)  
[vorstand@krabbelstube-mainspitze.de](mailto:vorstand@krabbelstube-mainspitze.de)

Der Vorstand kann den Betreuungsvertrag schriftlich unter Angabe eines Grundes mit einer Frist von **1 Monat zum Monatsende** kündigen. Gründe hierfür können zum Beispiel sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Der Wegfall oder die Reduzierung der Förderung, die der Verein von der Gemeinde Bischofsheim oder von anderen Stellen für das Kind erhält (z.B. Aufgrund von Umzug)
- Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsmoral trotz schriftlicher Mahnung
- Unterschiede in der Auffassung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Förderung des Kindes.

Weiterhin ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses möglich, wenn eine Fortsetzung der Betreuung bis zum Abschluss der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Dies kann sein:

- Das Kind wurde wiederholt mit erheblicher Überschreitung der Öffnungszeiten und ohne Vorliegen eines Grundes abgeholt und dadurch die reguläre Schließung der Einrichtung verhindert.
- Eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist aus einem bestimmten Grund nicht möglich (Beleidigung, Verleumdung, Tätlichkeiten u.a.).

Sofern der/die Erziehungsberechtigten für die fristlose Kündigung verantwortlich ist/sind, besteht die Kostenpflicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung seitens des/der Erziehungsberechtigten.

#### 10. Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann die Betreuungsbedingungen ändern. Gründe für eine Änderung können zum Beispiel sein:

- durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen,
- Änderungen der Betriebserlaubnis,
- oder Änderungen der Gesetzeslage.

Die Änderung der Betreuungsbedingungen wird den Mitgliedern unverzüglich, spätestens aber 1 Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Den Mitgliedern steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Betreuungsbedingungen zu.